



Folge 57 | Scherz oder kein Scherz?

Nach der Entsch.: OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 02.05.2017 – [8 U 170/16](#)

Besprochen von: Philipp Bongartz & Can Degistirici

Sachverhalt

V möchte sein Auto verkaufen und erstellte zu diesem Zweck auf einem Internetportal eine Anzeige. Als Kaufpreis gab er 11.500 € an, was dem damaligen Verkehrswert des Wagens entsprach. In der Anzeige wies er darauf hin, dass der Kaufpreis nicht verhandelbar ist. K sah die Anzeige und bot einen Gebrauchtwagen zum Tausch an. Dies wurde zunächst von V abgelehnt. Noch am selben Tag versandte V eine weitere Nachricht an den K, in welcher er schrieb: „Also für 15 kannst du ihn haben.“

K schrieb: „Guten Tag für 15 € nehme ich ihn. Wohin kann ich das Geld überweisen. Wo kann ich das Auto abholen...“

V antwortete: „Kannst du Kohle überweisen, Wagen bringe ich dann.“

Daraufhin forderte K den V vergeblich dazu auf, seine Kontodaten ihm mitzuteilen und schaltete Ende des Monats seinen Prozessbevollmächtigten ein. Er verlangt von V die Übergabe und Übereignung des Wagens zum Preis von 15 €. Hilfsweise verlangt er Vertrauensschadensersatz. V entgegnet, dass seine Erklärung nicht ernst gemeint war.

A. Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens nach § 433 I 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens nach § 433 I 1 BGB haben.

Dazu müssten K und V einen Kaufvertrag nach § 433 BGB über den Wagen zum Preis von 15 € geschlossen haben. Der Vertragsschluss setzt zwei inhaltlich übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

I. Angebot des V durch die Inserierung

Ein Angebot nach § 145 BGB müsste vorliegen. Dies ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen der Vertragsschluss in einer solchen Art und Weise angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Annahme abhängig ist.

V könnte ein Angebot durch die Aufgabe des Inserats auf dem Internetportal abgegeben haben.

Fraglich ist, ob V dabei mit Rechtsbindungswillen gehandelt hat. Falls dies der Fall wäre, würde dies bedeuten, dass jeder das Angebot des V annehmen könnte. V könnte daher seinen Vertragspartner nicht aussuchen und damit auch nicht die Solvenz des Gegenübers überprüfen. Dies ist jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Kaufpreises besonders wichtig. Zudem möchte V nur einen Wagen verkaufen. Wenn mehr als eine Person das Angebot des V annähme, würde er sich schadensersatzpflichtig machen.

Daher ist der Rechtsbindungswille des V abzulehnen. Die Erstellung der Anzeige ist vielmehr eine *invitatio ad offerendum*.

II. Angebot des V durch die Nachricht

V könnte ein Angebot abgegeben haben, indem er K schrieb: „Also für 15 kannst du ihn haben.“

Bei der Nachricht des V könnte es sich um eine Scherzerklärung nach § 118 BGB handeln. Nach § 118 BGB ist eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wurde, dass der Mangel der Ernstlichkeit nicht verkannt wird, nichtig. Hier ist unklar, was V sich bei seiner Nachricht gedacht hat. Jedenfalls hat er in der Anzeige nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Preis unverhandelbar ist. Er war daher nicht bereit, von dem Preis von 11.500 € abzuweichen. Im Vergleich dazu ist der Preis von 15€ sehr unverhältnismäßig. Zudem ist es nicht ersichtlich, aus welchen Gründen V einem Unbekannten das Auto für einen derartigen Preis verkaufen sollte. Seine Nachricht ist eher als ein Sicheinlassen in eine Scherzkonversation zu sehen. Damit handelte es sich bei der Nachricht des V um eine Scherzerklärung nach § 118 BGB.

III. Zwischenergebnis

Ein Kaufvertrag nach § 433 BGB wurde nicht geschlossen. Somit hat K keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens nach § 433 I 1 BGB.

B. Vertrauensschadensersatz nach § 122 I BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 I BGB haben.

I. Nichtigkeit der Willenserklärung

Die Willenserklärung des V ist nach § 118 BGB nichtig.

II. Kenntnis oder Kennenmüssen

Fraglich ist, ob K den Grund der Nichtigkeit der Willenserklärung nach § 122 II BGB kannte oder hätte kennen müssen. Positive Kenntnis ist nicht ersichtlich. Jedoch ist es für jedermann offensichtlich erkennbar, dass ein Fahrzeug, welches einen Wert von 11.500 € hat, nicht für 15€ an eine unbekannte Person verkauft wird. Damit hätte er den Grund der Nichtigkeit der Willenserklärung hätte kennen müssen.

III. Zwischenergebnis

Damit hat K gegen V auch keinen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 I BGB.